



Bestimmungen RHEIN – Los 11 – 19

1. Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit der Handangel vom Ufer aus.
2. Sie hat nur Gültigkeit zusammen mit einem **gültigen Fischereischein** und ist **nicht übertragbar**. Angelkarte und Fischereischein sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Mit dem Berechtigungsschein ist ein Fangbuch mit zu führen, in das Datum und Losnummer einzutragen ist.
3. Die an das Fischwasser angrenzenden Grundstücke, die für den örtlichen Verkehr nicht freigegeben sind, dürfen nicht betreten und nicht befahren werden, soweit dies zur Ausübung der Fischerei nicht erforderlich ist. Für einen etwa angerichteten Flurschaden hat der Urheber in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Eingefriedete Grundstücke (mit Ausnahme von Viehweiden) dürfen ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht betreten werden. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
4. Es ist untersagt:
 - a) mehr als zwei Angelgeräte gleichzeitig mit mehr als 3 Angelhaken zu benutzen,
 - b) sogenannte Lege- bzw. Reihenangeln zu verwenden,
 - c) Angelgeräte auszulegen, ohne diese ständig zu beaufsichtigen,
 - d) die Fischerei gewerbsmäßig auszuüben und gefangene Fische zu verkaufen,
 - e) zur Nachtzeit zu angeln, das ist 1Stunde nach Sonnenuntergang bis 1Stunde vor Sonnenaufgang. (Der Aalfang ist bis 24.00 Uhr für den Zeitraum der Einführung der MEZ bis 1.00 Uhr gestattet.)
5. Der Tagesfang an Edel - und Gutfischen (alle Salmoniden, Hecht, Zander, Karpfen und Schleie) darf insgesamt 5 Stück nicht übersteigen. (Höchstens 3 Forellen, Äschen und 2 Hechte oder 2 Zander bzw. je ein Hecht und einen Zander)
6. Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus. Für den Zustand des Gewässers und der Ufer sowie für den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen.
7. Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren dürfen ohne Nachweis der für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde (Fischereiprüfung) nur unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers angeln.
8. Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die gesetzlichen Vorschriften kann die Angelkarte sofort ohne Entschädigung entzogen werden; der Fischer ist verpflichtet unrechtmäßig benutzte Geräte abzugeben. Strafanzeige bleibt vorbehalten.
9. Die Angelfischerei ist fischgerecht und unter größter Schonung im, am und um das Wasser auszuüben.
10. Der Angelberechtigte anerkennt die Schon -u. Fischereibestimmungen der Behörde und des Vereins
11. Das Hältern von Fischen in Setzkeschern ist verboten, ebenso die Verwendung der Köderfischsenke.
12. Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist untersagt.
13. Zur Förderung der Fischereiwissenschaft und der fischereiwirtschaftlichen Betreuung des Gewässers verpflichtet sich der Angelkarteninhaber seine Fangergebnisse nach Fischart, Größe und Gewicht aufzuzeichnen. Die Ausstellung einer neuen Angelkarte ist vom Nachweis der Fangergebnisse abhängig gemacht.
14. Markierte Fische sind unter Angabe der Fischart, der Länge, des Gewichts, der Markenfarbe und ggf. der Nummer unverzüglich den zuständigen Ausgabestelle anzuzeigen.
15. Welse, Rapfen sowie nicht heimische Fischarten sind aus hegerischen Gründen zu entnehmen.



Bestimmungen RHEIN – Los 11 – 19

Schonzeiten

Art:	Schonzeit:	Mindestmaß
Seeforelle	01.10. - 28.02.	50 cm
Bachforelle	01.10. - 28.02.	35 cm
Regenbogenforelle	01.10. - 28.02.	
Huchen	01.02. - 31.05.	70 cm
Seesaibling	01.10. - 28.02.	25 cm
Bachsaibling	01.10. - 28.02.	
Äsche	01.02. - 30.04.	35 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm
Rotauge/Rotfeder	15.04. - 31.05.	18 cm
Nase	15.03. - 31.05.	35 cm
Aland	01.04. - 31.05.	25 cm
Felchen/Renke	15.10. - 10.01.	30 cm
Trüsche	01.11. - 28.02.	30 cm
Hecht	15.02. - 15.05.	50 cm
Zander	01.04. - 15.05.	45 cm
Karpfen	keine	35 cm
Schleie	15.05. - 30.06.	25 cm
Edelkrebse männl.	01.10. - 31.12.	12 cm
Edeölkrebse weibl.	01.10. - 10.07.	12 cm
Steinkrebs	01.10. - 10.07.	8 cm
Aal	Schonzeit bis 31.12.2017	

Ganzjährige Schonzeit gilt für:

Aal, Wandermaräne, Strömer, Schneider, Bitterling, Neunauge, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Fluss- und Teichmuschel, Mülkoppe, Dohlenkreb, Lachs, Maifisch, Finte und Meerforelle

Für Welse/Rapfen bestehen Anlandeverpflichtung!

Fischereiverbot im Fischergarten vom 1.10.- 28.02

Grenzen der Einzellose:

	Von	Bis
Los 11:	Laufenbrücke Laufenburg (Fußgängerbrücke)	Kraftwerk Laufenburg
Los 12:	Kraftwerk Laufenburg	Rothausgraben
Los 13:	Rothausgraben	Kraftwerk Bad Säckingen
Los 14:	Kraftwerk Bad Säckingen	Mumpferfähre
Los 15:	Mumpferfähre	Wehramündung
Los 16:	Wehramündung	Kraftwerk Schwörstadt
Los 17:	Kraftwerk Schwörstadt	Kraftwerk Rheinfelden
Los 18:	Kraftwerk Rheinfelden	Kraftwerk Augst-WyhIen
Los 19:	Kraftwerk Augst-WyhIen	Landesgrenze Grenzach